

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 64/90

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberbayern,
München 83, Thomas-Dehler-Straße 3,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 1991 ohne mündliche Verhandlung in Berlin durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter B i s w a n g e r und B e h r e n s für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Mai 1990 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Streitig ist die Höhe des Altersruhegeldes der Klägerin.

Die am 20. Juli 1922 geborene Klägerin entrichtete in der Zeit von 1936 bis 1944 und 1966 bis 1968 Beiträge zur deutschen Rentenversicherung. Zwischen 1945 und 1954 gebar sie im Gebiet der Bundesrepublik insgesamt sechs Kinder. Von 1968 bis 1971 übte sie eine versicherungspflichtige Tätigkeit in Österreich aus. Im September 1971 übersiedelte sie nach Australien. Im Jahre 1975 erwarb sie die australische Staatsangehörigkeit.

Sie erhielt von der Beklagten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gem §§ 1318, 1320, 1323 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Höhe von 70 vH der Rente aus den im Bundesgebiet zurückgelegten Beitragszeiten nach einem Versicherungsfall vom 4. Juni 1984.

Mit Bescheid vom 3. Juli 1987 wurde die Erwerbsunfähigkeitsrente von Amts wegen ab 1. August 1987 in ein Altersruhegeld umgewandelt. Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten wurde abgelehnt, weil gem § 1320 Abs 1 Satz 2 RVO Kindererziehungszeiten innerhalb des Geltungsbereichs der RVO vor dem 1. Januar 1986 an ausländische Staatsangehörige im vertragslosen Ausland nicht erbracht werden könnten. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen (Bescheid vom 3. November 1987). Die Klage, mit der die Klägerin beantragte, unter Aufhebung des Bescheides vom 3. Juli 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. November 1987 die Versicherungszeiten für Kindererziehung rentensteigernd bei der Zuerkennung des Altersruhegeldes anzurechnen, wies das Sozialgericht München (SG) ab (Urteil vom 9. Mai 1988). Die Berufung gegen dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 17. Mai 1990).

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Klägerin.

Sie macht, wie schon in den Vorinstanzen, geltend, daß § 1320 Abs 1 Satz 2 RVO verfassungswidrig sei, soweit er die Zahlung von Renten für Kindererziehungszeiten in das Ausland nur an deutsche Staatsangehörige zulasse. Die Vorschrift verstoße gegen Art 3 des Grundgesetzes (GG). Sie benachteilige in einem sachlich nicht gerechtfertigten Ausmaß Versicherte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, die früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hätten, gegenüber sich dort gewöhnlich aufhaltenden Deutschen, die ihre deutsche Staatsbürgerschaft noch nicht aufgegeben hätten. Auch sei das Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG verletzt, soweit die Bundesrepublik



Deutschland mit Australien bisher kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen habe.

Die Klägerin beantragt,

1. die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten vom 3. Juli 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. November 1987 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihr Altersruhegeld unter Anrechnung der Zeiten der Kindererziehung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, bei der Rentenzahlung nach Australien die Kindererziehungszeiten für die von der Klägerin im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kinder zu berücksichtigen.

Die Versichertenrente der Klägerin ist nach Australien nach den §§ 1315 ff RVO zu zahlen, denn abweichende Vorschriften, etwa aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens, bestehen nicht. Danach können Renten für Zeiten der Kindererziehung an die Klägerin als australische Staatsangehörige, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat (§ 25 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913), nicht gezahlt werden. Nach § 1318 RVO erhält jeder Berechtigte, dh auch ein berechtigter ausländischer Staatsangehöriger, Rente (nur) für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten. Nach § 1320 Abs 1 Satz 1 RVO erhalten berechnete Deutsche Rente für anrechenbare Zeiten, für die Beiträge nicht entrichtet sind (auch diese allerdings nur eingeschränkt). Nach Satz 2 dieser Vorschrift werden Renten für Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 zwar in vollem Umfang geleistet, aber auch nur an berechnete Deutsche. Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 sind beitragslose Zeiten (§§ 1250 Abs 1 Buchst c, 1251a RVO). Die Zahlung einer Rente für diese Zeiten kann daher allein auf § 1320 Abs 1 Satz 2 RVO gestützt werden. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht erfüllt, da die Klägerin keine Deutsche ist. Der Ausschluß von Rentenzahlungen für diese Zeiten an Ausländer, wenn sie im Ausland leben, ist auch nicht verfassungswidrig. Er verstößt insbesondere nicht gegen Art 3 Abs 1



GG, wie die Klägerin meint. Dies hat das LSG in seinem Urteil schon mit überzeugender Begründung unter Rückgriff auf die Entstehungsgeschichte der jetzt geltenden Vorschriften für die Zahlung der Renten in das Ausland dargelegt. Diese Ausführungen werden, da sie sich auch mit dem im Revisionsverfahren wiederholten Vorbringen der Klägerin schon überzeugend auseinandersetzen, vom Senat hier nur wiederholt.

Das Auslandsrentenrecht (wurde) durch das Rentenanpassungsgesetz 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl I S 1205) völlig neu geregelt. Anlaß war ein Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20. März 1979 (BGBl I S 906 = BVerfGE 51, 1 ff = SozR 2200 § 1315 RVO Nr 5), mit dem die bis dahin geltende sozialrechtliche Regelung des Auslandsrentenrechts für unvereinbar mit Art 3 Abs 1 GG erklärt wurde. Nach der früheren Regelung wurde Ausländern ins Ausland weder ihre Rente ausbezahlt noch ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge eingeräumt. Darin sah das BVerfG eine - von der gesetzgeberischen Zielsetzung nicht gedeckte - Benachteiligung der Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland Rentenanwartschaften erworben hatten. In den Gründen dieses Beschlusses wird zugleich darauf hingewiesen, daß Ausländer, die sich gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten, anders behandelt werden dürfen als Deutsche, die sich gleichfalls außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze aufhalten. Wörtlich wird insoweit ausgeführt: "Bei einer Gesamtschau läßt sich im Grundsatz die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Versichertengruppen dann rechtfertigen, wenn man das Ineinandergreifen von Gesichtspunkten des Territorialitätsprinzips, des Nationalitätsprinzips, der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und Elemente des Generationsvertrags berücksichtigt. Dabei ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber durch das verfassungsrechtliche Sozialstaatsgebot grundsätzlich nur verpflichtet ist, denen eine soziale Sicherheit zu garantieren, für die er verantwortlich ist. Das sind in erster Linie deutsche Staatsangehörige und die in seinem Gebiet lebenden Ausländer. Eine weitergehende Verantwortung kann ihm schon deshalb nicht obliegen, weil die Mittel für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung teilweise durch Beitragsleistungen der im Inland arbeitenden Generation und durch Steuermittel aufgebracht werden ... Es ist nicht sachfremd, wenn Beiträge, die früher in geringerer Höhe und nach altem Recht entrichtet worden sind, für den Rentenbezug im Ausland andere Auswirkungen haben als nach der Sozialgesetzgebung im Inland ... Ferner darf der Gesetzgeber berücksichtigen, daß der Versicherungsträger auch bei Ausländern während des Zeitraums, in dem sie im Inland versichert tätig waren und die Wartezeit erfüllt hatten, das volle Risiko getragen hat. Das trifft gerade auch auf deutsche Auswanderer zu, weil erst mit dem oftmals viel späteren Wechsel der Staatsangehörigkeit der Anspruch auf Auszahlung der Rente entfällt. Das ist zwar auch bei den Deutschen, die unter Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit im Ausland ihre Rente ausbezahlt erhalten, nicht anders. Diese können sich aber auf die Schutzpflicht der Bundesrepublik gegenüber den eigenen Staatsangehörigen berufen. Diese Gesichtspunkte lassen es



vertretbar erscheinen, wenn die Ansprüche der im Ausland lebenden ausländischen Versicherten anders geregelt werden als die der im Inland lebenden ausländischen Versicherten und der im Ausland lebenden Deutschen ... Diese Gründe sind jedoch nicht geeignet, die Ungleichbehandlung in einem derartigen Ausmaß zu rechtfertigen. Einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Beurteilung hält die Anordnung des Ruhens der Renten an Ausländer nur dann stand, wenn der Gesetzgeber durch eine besondere Regelung für einen gewissen Ausgleich der krassen Unterschiede dadurch sorgt, daß er den anspruchsberechtigten Ausländern im Ausland die Möglichkeit eröffnet, eine angemessene Erstattung ihrer Beiträge zu erlangen" (BVerfGE 51, 27 f).

Den vom BVerfG als Mindestlösung aufgezeigten Weg der Verbesserung der Beitragserstattung an Ausländer im Ausland ist der Gesetzgeber nicht gegangen, weil damit eine Reihe von Nachteilen für die Betroffenen und rechtssystematische Schwierigkeiten verbunden gewesen wären (vgl. Amtliche Begründung, BT-Drucksache 9/458, S 27 f). Der Gesetzgeber hat sich vielmehr für eine weitergehende Lösung entschieden, nämlich einer Rentenzahlung an Ausländer ins Ausland mit gewissen Einschränkungen. Dazu gehört, daß als Versicherungsjahre nur die im Geltungsbereich der Rentengesetze zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigt werden. Demgegenüber erhalten berechnete Deutsche wie bereits nach der bis dahin geltenden Regelung (§§ 1318 Abs 1 Satz 2 und Abs 2, 1319 Abs 4 RVO aF) ua auch Rente für anrechenbare beitragslose Zeiten. Durch die Neuregelung wurde demnach die Rechtsstellung der Ausländer entsprechend dem Auftrag des BVerfG verbessert, während sie für die berechtigten Deutschen, was die Anrechnung von Zeiten anbelangt, keine grundlegenden Änderungen gebracht hat.

Rechtssystematisch folgerichtig wurden Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986, die, wie bereits dargelegt, keine Beitragszeiten, sondern beitragslose Versicherungszeiten eigener Art sind und in der Qualität nicht hinter anrechenbaren Ersatzzeiten zurückstehen, durch Art 1 Nr 44 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes (HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl I S 1450) nur insoweit ins Auslandsrentenrecht einbezogen, als ihre Anrechnung auf auslandsrentenberechtigte Deutsche beschränkt wurde.

Die für die unterschiedliche Behandlung von im Ausland lebenden ausländischen Versicherten gegenüber den im Ausland lebenden Deutschen maßgebenden Gründe wurden bereits in dem zitierten Beschluß des BVerfG vom 20. März 1979 (BVerfGE 51, 1 ff) genannt. Entgegen der Auffassung der Bevollmächtigten der Klägerin besteht gegenüber ausgewanderten deutschen Staatsangehörigen, die eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen haben und im Ausland leben, eine geringere soziale Schutzpflicht der Bundesrepublik Deutschland als gegenüber den deutschen Staatsangehörigen, die im Ausland leben und die deutsche Staatsangehörigkeit beibehal-



ten haben. Der Gesetzgeber ist durch das Sozialstaatsgebot nur verpflichtet, denen eine soziale Sicherheit zu garantieren, für die er verantwortlich ist. Das sind in erster Linie deutsche Staatsangehörige. Erwirbt ein Deutscher freiwillig eine fremde Staatsangehörigkeit, so hat das für ihn den Verlust zahlreicher Rechte und Pflichten zur Folge. Für den Staat "Bundesrepublik Deutschland" entfällt zugleich der personale Anknüpfungspunkt und damit auch die besondere soziale Schutzpflicht. Ehemalige deutsche Sozialversicherte sind ab diesem Zeitpunkt so zu behandeln wie Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland Beiträge entrichtet haben und in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sofern Sozialversicherungsabkommen keine Sonderregelung vorsehen (vgl zur Staatsangehörigkeit: Badura, Staatsrecht, S 592 ff; Maunz-Zippelius, Deutsches Staatsrecht, S 21 ff).

Soweit der Gesetzgeber im Auslandsrentenrecht Ausländern eine Rente im Ausland zugesteht, knüpft er entsprechend dem Territorialitätsprinzip an die Beitragsleistung im Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze an. Die durch diese Beiträge begründeten Rentenansprüchen sollen nicht verloren gehen, sondern es werden dafür entsprechend dem Versicherungsprinzip Rentenzahlungen geleistet. Soweit das Auslandsrentenrecht an personale Gesichtspunkte (Staatsangehörigkeit) anknüpft und ua auch Rente für beitragslose Zeiten, wie die Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 gewährt, die - wie auch andere beitragslose Zeiten - als Leistungen des Familienausgleichs aus Steuermitteln finanziert werden (§ 1395 RVO), beruht dies auf seiner besonderen sozialen Schutzpflicht gegenüber deutschen Staatsangehörigen.

Auch der erkennende Senat geht davon aus, daß das BVerfG eine Differenzierung zwischen deutschen Staatsangehörigen und Ausländern hinsichtlich der Zahlung von Renten in das Ausland grundsätzlich für zulässig hält. Aufgrund welcher Vorschriften des GG die Bundesrepublik Deutschland noch soziale Schutzpflichten gegenüber solchen ausländischen Staatsangehörigen haben soll, die früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben und diese freiwillig aufgegeben haben, ist von der Klägerin weder begründet worden noch sind solche Vorschriften dem Senat erkennbar.

Der Senat schließt sich mit seiner Entscheidung der Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts im Urteil vom 12. Juli 1988 - 4/11a RA 16/86 - (SozR 6580 Art 5 Nr 4) an. In diesem Urteil hat der 4. Senat bereits entschieden, daß es nicht verfassungswidrig ist, wenn Renten für Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 an Ausländer in das Ausland nicht gezahlt werden. Er ist von der Verbindlichkeit und verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit von § 99 Abs 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes <AVG> (= § 1320 Abs 1 Satz 2 RVO) ausgegangen. Er hat darüber hinaus sogar die fehlende Gleichstellung von Ausländern (im Beispielsfall: Kanadiern) und Deutschen in einem Sozialversicherungsabkommen, soweit es die Rentenzahlung aus beitragslosen Versicherungszeiten betrifft, für verfassungsrechtlich



unbedenklich gehalten. Er hat dementsprechend die Beschränkung der Rentenzahlungen auf Zahlungen aus Beitragszeiten, wie sie in Art 5 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über soziale Sicherheit vom 30. März 1971 (BGBl II 1972, 217 <DKSVA 1971>) vorgesehen war, auf die Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 bezogen. Ebenso wenig wie der 4. Senat seinerzeit eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus Art 20 Abs 1 GG gesehen hat, Ausländern, die früher deutsche Staatsangehörige waren, durch den Abschluß eines Sozialversicherungsabkommens zur vollen Rentenzahlung und Gleichstellung mit Deutschen zu verhelfen, kann der erkennende Senat eine solche Verpflichtung erkennen. Die Behauptung des Klägers, eine solche Verpflichtung bestehe, ersetzt nicht die Begründung für diese Behauptung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)